

201 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1953).

Für Anfang des Jahres 1954 ist eine Enquete über eine große Strafrechtsreform in Österreich geplant, womit ein Werk zur vollständigen Erneuerung des österreichischen Strafrechtes eingeleitet werden soll. Da aber diese Reform voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, schon jetzt einige kleine Reformen, die einen so langen Aufschub nicht dulden, vorzunehmen.

Diesem Zweck dient der gegenständliche Regierungsentwurf, der verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes beinhaltet.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 5:

Die erste Reform betrifft den Verbrechenstatbestand der Entführung, deren sich künftig nur mehr der schuldig machen soll, der eine Person weiblichen Geschlechtes wider ihren Willen in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht oder ein Kind seinen Eltern oder ein Mündel seinem Vormund oder Versorger mit List oder Gewalt entführt. Dagegen soll die Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen nicht mehr als Verbrechen strafbar sein, denn das Schutzobjekt dieser Entführung, die sogenannte eheherrliche Gewalt des Ehegatten über seine Frau, kann heute nicht mehr als ein Rechtsgut, dessen Verletzung mit gerichtlicher Strafe bedroht sein müßte, angesehen werden. Dennoch wäre es verfehlt, jede Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen völlig straflos zu lassen. Von einer erwachsenen Frau kann wohl verlangt werden, daß sie die Gefahren, die für sie und ein etwa der Ehe entsprossenes Kind durch eine Entführung entstehen, richtig einzuschätzen und sich danach zu verhalten vermag. Eine geistig noch nicht gereifte Frau ist aber vielfach nicht in der Lage, diese Gefahren zu erkennen oder ihnen wirksam zu begegnen.

Ihrer Einwilligung zur Entführung kann daher nicht die Bedeutung beigemessen werden, die eine solche Zustimmung seitens einer erwachsenen Frau hat. Es ist daher zwar nicht zum Schutze der heute nicht mehr schutzwürdigen eheherrlichen Gewalt, wohl aber zum Schutze der unerfahrenen, psychisch noch nicht vollreifen Frau notwendig, Entführungen solcher Personen unter Strafsanktion zu stellen. Abweichend von der Regierungsvorlage ist jedoch der Justizausschuß der Ansicht, daß das Schutzalter von 21 Jahren zu hoch gegriffen ist. Der Justizausschuß hält ein Alter von 20 Jahren aus der Erwägung für ausreichend, daß das Strafgesetz auch an einer anderen Stelle (nämlich in den §§ 46 und 52 StG.) diese Altersgrenze zum Anlaß geringerer Strafwürdigkeit nimmt; damit gibt das geltende Strafgesetz zu erkennen, daß Personen unter dieser Altersgrenze wegen ihrer geistigen Unreife minderverantwortlich sind. Es ist daher gerechtfertigt, auch den Schutz solcher geistig noch nicht vollentwickelter Personen von der Erreichung dieses Alters abhängig zu machen. Da die Entführung einer verheirateten Frau unter 20 Jahren mit ihrer Zustimmung aber weder ihre persönliche Freiheit beschränkt noch in eine schutzwürdige Beziehung eingreift, ist der Unrechtsgehalt einer solchen Entführung geringer und es soll die Tat daher nicht mehr ein Verbrechen, sondern lediglich ein Vergehen darstellen.

Zu Art. I Z. 2:

Die neuen Strafsätze gegen das Verbrechen der Entführung ermöglichen es, in nicht schwer gelagerten Fällen die Strafe im Wege des außerordentlichen Milderungsrechtes auch unter sechs Monate herabzusetzen, in strengen Arrest umzuwandeln und bedingt zu verhängen, was dem Bedürfnis der Praxis entspricht.

Zu Art. I Z. 3 und 6:

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regierungsvorlage ist auch der Justizausschuß der Ansicht, daß die Strafflosigkeit des Gebrauchsdiebstahles im allgemeinen unbedenklich ist, der

2

unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, der sich leicht ausführen läßt, aber in jüngster Zeit so häufig vorkommt und so oft mit schweren Beschädigungen des Fahrzeuges verbunden ist, daß eine besondere Strafdrohung am Platze scheint. Diese soll nur dann eingreifen, wenn nicht in der Tat ein schwereres Delikt (zum Beispiel Diebstahl oder Veruntreuung) zu erblicken ist. Da eine Verfolgung dieses Gebrauchsdiebstahles von Fahrzeugen zwischen Personen, die zueinander in naher Beziehung stehen oder gegenüber der Person, der das Fahrzeug vom Berechtigten anvertraut worden ist, zu Schikanen führen könnte, soll die Tat diesen beiden Täterkreisen gegenüber straflos bleiben und auch sonst nur verfolgt werden, wenn es der Verletzte will.

Zu Art. I Z. 4:

Die Streichung des § 505 StG. ist gerechtfertigt, weil diese Bestimmung, die übrigens in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangt, antiquiert ist.

In der Sitzung des Justizausschusses vom 1. Dezember 1953 wurde zur Beratung der Regierungsvorlage ein Unterausschuß eingesetzt, in den von der ÖVP die Abgeordneten Eichinger, Dr. Koren, Dr. Kranzlmayr, von der SPÖ die Abgeordneten Mark, Marianne Pollak, Dr. Tschadek und von der WdU der Abgeordnete Zeillinger entsendet wurden.

Dr. Tschadek,
Berichtersteller.

In der Sitzung vom 9. Dezember 1953 wurde der Gesetzentwurf vom Unterausschuß durchberaten. Der Unterausschuß hat über seine Arbeiten in der Sitzung des Justizausschusses vom 14. Dezember 1953 berichtet.

Der Ausschuß hat in dieser Sitzung nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Pfeifer, Dr. Wirthalm, Marianne Pollak, Dr. Kranzlmayr, Ferdinanda Flossmann, Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Gerö beteiligten, die Regierungsvorlage mit der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderung beschlossen.

Ferner beschloß der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Tschadek, Dr. Kranzlmayr, Mark und Genossen, den Herrn Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, im Zusammenwirken mit dem Justizausschuß des Nationalrates eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform einzuberufen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (150 der Beilagen) mit der angeschlossen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1

2. die begedruckte EntschlieÙung annehmen. /2

Wien, am 14. Dezember 1953.

Dr. Toncic,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 150 der Beilagen.

Im Art. I Z. 5 sollen § 509 und seine Überschrift folgenden Wortlaut erhalten:

„Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau.

§ 509. Wer eine minderjährige verheiratete Frau, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht

zurückgelegt hat, in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit ihrem Willen dem Ehegatten mit List oder Gewalt entführt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft.“

EntschlieÙung.

Der Herr Präsident des Nationalrates wird ersucht, im Zusammenwirken mit dem Justizausschuß des Nationalrates eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform einzuberufen.